

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 27. Mai 2009 Geschäftszeichen:
II 51-1.23.11-653

Zulassungsnummer:
Z-23.11-1755

Geltungsdauer bis:
30. April 2014

Antragsteller:

NMC sa
Gert-Noël-Straße, 4731 EYNATTEN, BELGIEN

Zulassungsgegenstand:

Schaumprofile aus Polypropylen als Dämmstoffeinlage für Rahmenprofile
"NOMAFLEX PP PROFIL"



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Wärmedämmstoffes aus Polypropylen (PP)-Schaumstoff (im Folgenden als PP-Schaumprofile bezeichnet) als Dämmstoffeinlage bei Isolierprofilen aus Aluminium oder Kunststoff.

Die PP-Schaumprofile haben einen rechteckigen Querschnitt mit den Abmessungen von 14 mm x 6 mm bis 30 mm x 38 mm.

Die PP-Schaumprofile haben die Bezeichnung "Nomaflex PP Profile".

1.2 Anwendungsbereich

Die PP-Schaumprofile dürfen als Wärmedämmstoff für Hohlräume von Aluminium- oder Kunststoff-Rahmenprofilen, für die die "Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTÜR -"¹ gilt, verwendet werden.

Sie dürfen auch für Rahmenkonstruktionen aus Aluminium oder Kunststoff von Vorhangfassaden nach DIN EN 13830² verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung der PP-Schaumprofile ist einzuhalten. Als Treibmittel ist Isobutan zu verwenden.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Maße

Die Länge und Breite der PP-Schaumprofile müssen bei Prüfung nach der Norm DIN EN 822³ den angegebenen Nennmaßen entsprechen.

Die Dicke der PP-Schaumprofile muss der vorgesehenen Nenndicke entsprechen. Der PP-Schaum wird in Dicken (Nenndicken) von 6 mm bis 38 mm hergestellt. Die Dicke ist nach der Norm DIN EN 823⁴ zu bestimmen.

2.1.3 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte in trockenem Zustand muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁵ mindestens 29 kg/m³ und höchstens 39 kg/m³ betragen.



- ¹ Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTÜR -, Fassung April 2006, veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 36 vom 17. Juni 2008
- ² DIN EN 13830:2003-11: Vorhangfassaden; Produktnorm; Deutsche Fassung EN 13830:2003
- ³ DIN EN 822:1994-11: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite; Deutsche Fassung EN 822:1994
- ⁴ DIN EN 823:1994-11: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:1994
- ⁵ DIN EN 1602:1997-01: Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

2.1.4 Wärmeleitfähigkeit

Der Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10,9}$ darf bei Prüfung nach DIN EN 12667⁶ nach einer Lagerung von mindestens 6 Wochen (Zellgaszustand "Luft") den Wert 0,0337 W/(m·K) nicht überschreiten.

Die Abmessungen der Proben (zusammengesetzt) betragen 240 mm x 240 mm x Dicke.

2.1.5 Brandverhalten

Die PP-Schaumprofile müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-1⁷ erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach DIN 4102-1⁷ durchzuführen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der PP-Schaumprofile sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmstoff "Nomaflex PP Profile" aus Polypropylen (PP)-Schaumstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1755
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)
- Nenndicke in mm
- NMC sa, 4731 Eynatten, Belgien
- Herstellwerk⁸ und Herstellungsdatum⁸

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Wärmedämmstoff "Nomaflex PP Profile" aus Polypropylen (PP)-Schaumstoff nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-1755



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁶ DIN EN 12667:2001-05: Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001

⁷ DIN 4102-1:1998-05: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁸ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises

Eigenschaft nach Abschnitt	Werkseigene Produktionskontrolle	Fremdüberwachung
Ausgangsstoffe nach 2.1.1	laufende Kontrolle der Ausgangsstoffe, des Treibmittels und der Mischungsverhältnisse	-
Maße nach 2.1.2	täglich	2 x jährlich
Rohdichte nach 2.1.3	täglich	2 x jährlich
Wärmeleitfähigkeit nach 2.1.4	1 x wöchentlich ⁹	2 x jährlich
Brandverhalten nach 2.1.5	1 x monatlich	2 x jährlich

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Für die Berechnung des Nennwertes U_f des Wärmedurchgangskoeffizienten von Rahmen für Fenster und Türen entsprechend der "Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTür -"¹ sowie für Rahmenkonstruktionen von Vorhangfassaden nach DIN EN 13830² gilt für die PP-Schaumprofile folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda = 0,035 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

3.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten ist die Nenndicke der PP-Schaumprofile anzusetzen.

3.3 Brandverhalten

Die PP-Schaumprofile sind ein normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2).

Fechner

Beglaubigt



⁹ Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle dürfen mit der Überwachungsstelle vereinbarte Verfahren angewendet werden.